

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juni 1957

157/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n , K a n d u t s c h und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,
betreffend Konzessionierung von Kraftfahrzeugen.

-.-.-.-

Eine Reihe von Kraftfahrlinien erfordert infolge steten Ansteigens der Zahl der Arbeiter, Angestellten und Schüler, die in ihre Betriebs(Bildungs)stätte fahren, sowie infolge zunehmenden Fremdenverkehrs eine Verdichtung des Kraftfahrbetriebes.

Die Art der Behandlung dieses Verkehrsproblems wirkt sich vielfach unbefriedigend aus.

Die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer Kraftfahrlinie liegt nach dem Kraftfahrliniengesetz (KfLG.), BGBl. Nr. 84/1952, im freien Ermessen der Verleihungsbehörde (Landeshauptmann bzw. Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft).

Das KfLG. räumt dem Linieninhaber das Recht ein, eine notwendige Verdichtung des Verkehrs innerhalb einer sechsmonatigen Frist vorzunehmen, ferner begünstigt sie ihn insoferne, als einer dem Verkehrsbedürfnisse mehr entsprechenden Ausgestaltung der Kraftfahrlinie nicht durch Neuverleihung einer Konzession vorgegriffen werden soll.

Der Umstand, dass ein Grossteil der Linien im Betriebe der Postverwaltung bzw. der Bundesbahnen steht, wirkt sich in Ansehung der erwähnten Vorbehalte gegenüber privaten Konzessionswerbern monopolartig aus, zumal das Bundesministerium als Verleihungsbehörde die seinem Verwaltungsbereiche zugehörigen Dienststellen (Post und Bundesbahnen) durch Konzessionierung privater Unternehmungen kaum benachteiligen wird.

Bei der Sachlage vermag sich die Handhabung der Konzessionsverleihung nicht immer im Interesse des Verkehrsbedürfnisses auszuwirken und schaltet zudem den freien Wettbewerb so gut wie aus.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, zur Verhinderung monopolartiger Entwicklung und zur Gewährleistung des freien Wettbewerbes abweisliche Bescheide an private Konzessionswerber einer strengen Prüfung zu unterziehen?

-.-.-.-